

foodwatch e.v. · brunnenstraße 181 · d-10119 berlin

Herrn Bundesminister  
Christian Schmidt  
Bundesministerium für Ernährung  
und Landwirtschaft  
11055 Berlin

Vorab per Fax: 030/18529-4262

Berlin, 17. März 2014

## Die Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission

Sehr geehrter Herr Minister Schmidt,

die geltenden Lebensmittelgesetze lassen auf vielfältige Weise ganz legalen Etikettenschwindel zu und bieten der Lebensmittelindustrie viel Spielraum, um bei Verbrauchern falsche Erwartungen zu wecken. Viele Hersteller täuschen gezielt mit der Aufmachung und Werbung, insbesondere auf der Verpackungsvorderseite („Schauseite“) – ohne, dass sie dabei gegen Gesetze verstoßen müssen. Das von Ihrem Haus 2011 initiierte Internetportal lebensmittelklarheit.de dokumentiert das eindrucksvoll mit hunderten Beispielen.

Während der Großteil der Kennzeichnungsregeln von der EU beschlossen wird, ist ein elementarer Teil nach wie vor national geregelt: Die sogenannte Verkehrsbezeichnung. Was unter einem „Früchtetee“ oder einer „Kalbfleisch-Leberwurst“ zu verstehen ist, wird in den sogenannten Leitsätzen durch die Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission (DLMBK) festgelegt, die in Ihrem Ministerium angesiedelt ist. In dieser Kommission sitzen neben Vertretern aus Wissenschaft, Verbraucherschaft und Lebensmittelüberwachung auch Interessensvertreter der Lebensmittelindustrie und entscheiden mit, wie in Deutschland Lebensmittel zu kennzeichnen sind. Unter anderem ergibt sich daraus ein zentrales Problem: Die sogenannte „allgemeine Verkehrsauffassung“, die in dieser Kommission ermittelt wird, widerspricht oft der Erwartung von Verbrauchern. Nicht selten werden die Verbraucher durch die daraus resultierenden Verkehrsbezeichnungen in die Irre geführt.

Aus Ihrem Ministerium heißt es, Leitsätze sollen „unter Berücksichtigung der Erwartung der Durchschnittsverbraucher“ erstellt werden. Dies ist jedoch häufig nicht der Fall. Bei der sogenannten „Kalbfleisch-Leberwurst“ erwartet der Durchschnittsverbraucher wohl kaum, dass diese zum Großteil aus Schweinefleisch besteht. Ein anderes Beispiel lässt sich im Bereich Fischerzeugnisse finden: „Alaska-Seelachs-Schnitzel“ müssen laut den Leitsätzen überhaupt keinen Lachs enthalten. Stattdessen erlaubt die Lebensmittelbuch-Kommission, dass Hersteller die billigere Fischart Pollack dafür verwenden und diese mit Farbstoffen lachsähnlich einfärben. Die Lebensmittelbuch-Kommission gestattet demnach ein waschechtes Imitat, wovon der Verbraucher oft nur auf der Rückseite der Verpackung erfährt. Bei aromatisierten „Früchte“-Tees erlauben die Leitsätze, dass Hersteller auf der

Schauseite der Produktverpackung Früchte abbilden, die in dem Produkt überhaupt nicht enthalten sind. Diese exemplarisch gewählten Beispiele zeigen, dass die Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission Leitsätze festlegt, die die „Erwartung der Durchschnittsverbraucher“ *nicht* hinreichend berücksichtigen.

Auch in Ihrem Haus hat man offenbar erkannt, dass es Handlungsbedarf gibt: So hat die Ihrem Ministerium unterstellte Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im Dezember 2013 eine Ausschreibung zur Evaluierung der DLMBK veröffentlicht, die „bewusst die gesamte Struktur des DLMB [Deutsches Lebensmittelbuch] und der DLMBK auf den Prüfstand stellen und Perspektiven zur Weiterentwicklung erarbeiten“ soll.

Ferner ist dem aktuellen Koalitionsvertrag zu entnehmen: „Die Empfehlungen der Lebensmittelbuchkommission müssen sich stärker am Anspruch der Verbraucher nach ‚Wahrheit und Klarheit‘ orientieren.“

Gerne möchten wir Ihnen hiermit einen Vorschlag unterbreiten, wie Verkehrsbezeichnungen in Deutschland zukünftig festgelegt werden sollten, die aus Sicht von foodwatch die Verbrauchererwartung adäquat widerspiegeln. Folgende Maßnahmen sind aus unserer Sicht notwendig:

- 1. Die Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission muss abgeschafft werden**  
Der Gesetzgeber muss festlegen, wie Lebensmittel zu kennzeichnen sind, kein Geheim-Gremium, bei dem Interessensvertreter der Lebensmittelindustrie verbraucherfreundliche Regelungen blockieren können. Die Initiative für (verbindliche) Leitsätze sollte bei einer oberen Bundesbehörde wie dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) liegen.
- 2. Verbrauchererwartung anstatt „allgemeine Verkehrsauffassung“**  
Die Verbrauchererwartung und nicht die „allgemeine Verkehrsauffassung“ unter Experten sollte ausschlaggebend für die Festlegung der Verkehrsbezeichnungen sein. Deshalb müssen in Zukunft repräsentative Verbraucherbefragungen zur Ermittlung der durchschnittlichen Verbrauchererwartung obligatorisch für die Leitsatz-Entwicklung werden.
- 3. Transparentes Konsultationsverfahren**  
Wenn das BVL einen Leitsatz-Entwurf entwickelt hat, sollen die bisher in der Lebensmittelbuch-Kommission „beteiligten Kreise“ öffentlich und somit transparent konsultiert und auf diese Weise eingebunden werden.
- 4. Erweiterung der Verbandsklagerechte**  
Verbraucherverbände müssen die Möglichkeit erhalten, durch erweiterte Verbandsklagerechte Leitsätze gerichtlich überprüfen zu lassen (Normenkontrollverfahren). Die guten Erfahrungen im Umweltrecht zeigen, dass das Verbandsklagerecht praktikabel ist und das Gemeinwohl effektiv schützt.

Wir würden uns freuen, unsere Vorschläge bei einem gemeinsamen Treffen diskutieren zu können. Wir freuen uns auf eine Antwort bis Montag, den 31. März 2014.

Mit freundlichen Grüßen



Thilo Bode  
Geschäftsführer



Matthias Wolfschmidt  
Stellvertretender Geschäftsführer